

wertig anerkannt wird, genügt eine einzige Konformitätsbewertung. In den Fällen, in denen keine Äquivalenz vorliegt, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise – einer nach schweizerischem und einer nach EU-Recht – erforderlich, die aber beide von schweizerischen Stellen vorgenommen werden können. Von dem Abkommen profitieren vor allem die Maschinen-, Chemie- und Pharmaindustrie sowie Hersteller von Medizinalprodukten und Messgeräten. Weitere Produktbereiche, die in der EU harmonisiert sind, können in das Abkommen aufgenommen werden, falls die Schweiz ihre Gesetzgebung anpasst.

Zu einigen *left-overs* (Überbleibsel) haben die Schweiz und die EU in den Schlussakten der Abkommen von 1999 eine rasche Verhandlungsaufnahme vereinbart: eine allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen auf der Grundlage des *Acquis communautaire*, verarbeitete landwirtschaftliche Produkte,³⁸⁴ die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Umweltagentur und am Eco-Label und Ökoaudit, ein Statistikabkommen, eine schweizerische Beteiligung an den europäischen Mobilitäts- und Medienprogrammen sowie die Doppelbesteuerung von in der Schweiz lebenden pensionierten EU-Bediensteten. Des Weiteren will die EU über die Themen Zinsbesteuerung und Betrugsbekämpfung verhandeln, während die Schweiz die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Polizei und Asylwesen verstärken möchte. Anfang Juli 2001 wurden deshalb Verhandlungen für weitere bilaterale Abkommen in Angriff genommen. Sie erstrecken sich vorerst auf die Bereiche Betrugsbekämpfung, Statistik, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Umweltschutz. Weitere Bereiche (z.B. Zinsbesteuerung, Dienstleistungen, Bildung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) sollen bald folgen. Trotzdem ist das strategische Ziel der schweizerischen Regierung nach wie vor der EU-Beitritt. Sie ist überzeugt,

dass die inhaltlichen und verfahrensmässigen Grenzen für weitere sektorielle Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bald einmal erreicht sein werden. Abgesehen vom

³⁸⁴ Einerseits soll Protokoll 2 des Freihandelsabkommens von 1972 auf dieselben Produkte der Nahrungsmittelindustrie ausgeweitet werden, wie sie in den EWR-Verhandlungen vereinbart worden waren (z.B. Konfitüren, Kaffee-Extrakte). Andererseits sollen Abschöpfungen eingeführt werden, die den Differenzen zwischen den Schweizer und EU-Preisen bei den verwendeten Agrar-Rohstoffen entsprechen (Nettopreiskompensation).